



Interkantonale Legislativkonferenz  
Conférence législative intercantonale  
Conferenza legislativa intercantonale  
Conferenza legislativa interchantunala

Stand:  
7. Juni 2019

## Statut der interkantonalen Legislativkonferenz (ILK)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Verein

**Art. 1** <sup>1</sup> Unter dem Namen "Interkantonale Legislativkonferenz" (ILK) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Diese Statuten regeln die Aufgaben, Organisation und Geschäftsordnung der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK).

Zweck/Verhältnis zu  
kantonalem Recht

**Art. 2** <sup>1</sup> Die ILK ist der Dachverband kantonaler Parlamente und stellt eine Plattform für Information, Austausch und Zusammenarbeit der Kantonsparlamente dar. Sie organisiert insbesondere Informationsveranstaltungen und kann Stellungnahmen der kantonalen Parlamente im Rahmen der Erarbeitung interkantonomer Rechtserlasse koordinieren.

<sup>2</sup> Die bestehenden interkantonomeren Vorschriften und Verfahren im Bereich der Aussenbeziehungen werden durch die ILK nicht tangiert.

Mitgliedschaft

**Art. 3** <sup>1</sup> Mitglied der ILK können die Kantonsparlamente der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme anderer Mitglieder entscheidet das von diesen Statuten bezeichnete Organ.

### 2. Organisation

#### 2.1 Organe

**Art. 4** Die Organe der ILK sind die Vereinsversammlung (nachfolgend Versammlung), der Vorstand (nachfolgend das Koordinationsbüro) sowie die Revisionsstelle.

#### 2.2 Aufgaben der Versammlung

Vereinsaufgaben

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Versammlung nimmt die Rechnung ab, beschliesst das Budget und genehmigt den Geschäftsbericht. Sie ist für die Änderung dieser Statuten zuständig.

<sup>2</sup> Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Koordinationsbüros, sofern diese gemäss Art. 17 und 18 nicht genügend bestimmt sind, sowie die Revisionsstelle.



Tagung	<b>Art. 6</b> Die Versammlung führt mindestens jährlich eine Tagung zu aktuellen, interkantonal relevanten Themen durch.
Koordinierte Stellungnahmen zu kantonsrelevanten Geschäften	<b>Art. 7</b> Bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds berät und beschliesst die Versammlung Stellungnahmen der ILK zu interkantonal relevanten Geschäften, die sich in Erarbeitung oder Überarbeitung befinden.
Weitere Aufgaben	<b>Art. 8</b> Die Versammlung kann beschliessen, dass die ILK weitere Aufgaben zur Förderung der Information, des Austausches oder der Zusammenarbeit der Kantonsparlamente wahrnimmt.

### 2.3 Zusammensetzung der Versammlung und Teilnahme

Zusammensetzung	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied bestimmt seine Delegation und deren Grösse für die Teilnahme an der Versammlung selbständig.  <sup>2</sup> Die Delegation kann sich durch Mitarbeitende der Parlamentsverwaltung begleiten lassen, sofern diese nicht dem engen Stab der Regierung angehören. Das Koordinationsbüro entscheidet im Einzelfall über Ausnahmen.
Teilnahme	<b>Art. 10</b> Zur Teilnahme an den Aktivitäten der Versammlung werden die Angehörigen aller Kantonsparlamente eingeladen. Von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, deren Kantonsparlament nicht Mitglied ist, können höhere Tagungsbeiträge verlangt werden.
Kantonale Korrespondentinnen und Korrespondenten für die ILK	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Kantonsparlamente bestimmen unter Anwendung ihrer internen Verfahren eine kantonale Korrespondentin oder einen kantonalen Korrespondenten für die Angelegenheiten der ILK. Diese Person wird der Geschäftsstelle der ILK gemeldet.  <sup>2</sup> Die kantonalen Korrespondentinnen und Korrespondenten stellen innerhalb ihres Kantons die Koordination der Aktivitäten im Zusammenhang mit der ILK sicher und gewährleisten die Kommunikation mit den Organen der ILK.  <sup>3</sup> Korrespondentinnen und Korrespondenten dürfen nicht der Regierung oder deren engem Stab angehören.

### 2.4 Arbeitsweise der Versammlung

Sitzungen	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Versammlung wird vom Koordinationsbüro eingeladen.  <sup>2</sup> Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Koordinationsbüro für die Beratung und Verabschiedung von koordinierten Stellungnahmen zusätzliche Sitzungen einberufen.  <sup>3</sup> Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich. Vorbehalten sind anderslautende Beschlüsse der Versammlung insbesondere bezüglich Mitteilungen für die Öffentlichkeit.
-----------	--



Beschlussfassung

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied verfügt in der Versammlung, sofern durch eine Delegation anwesend, über eine Stimme.

<sup>3</sup> Das Stimmrecht ist durch ein gewähltes Parlamentsmitglied wahrzunehmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, das Stimmrecht des Vorsitzkantons (vgl. Art. 16 und 17) ist durch ein anderes Parlamentsmitglied des Vorsitzkantons wahrzunehmen. Die Mandatierung zur Stimmabgabe erfolgt gemäss den jeweiligen internen Verfahren der Kantonsparlamente.

<sup>4</sup> Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Nehmen an einer Versammlung Delegationen von Nichtmitgliedern teil und möchten sie eine koordinierte Stellungnahme (vgl. Art. 7) unterstützen, so erhalten sie beratende Stimme.

Verfahren bei  
koordinierten  
Stellungnahmen

**Art. 14** <sup>1</sup> Koordinierte Stellungnahmen (vgl. Art. 7) werden an Sitzungen der Versammlung oder bei Dringlichkeit im Zirkularverfahren verabschiedet.

<sup>2</sup> Bei der Beschlussfassung über koordinierte Stellungnahmen strebt die Versammlung in der Regel einen Konsens an. Kann kein Konsens gefunden werden, werden die verschiedenen vertretenen Haltungen ausgewiesen.

<sup>3</sup> Die Verabschiedung von koordinierten Stellungnahmen erfolgt im Namen aller zustimmenden Kantonsparlamente.

<sup>4</sup> Die Stellungnahmen werden der für das Geschäft verantwortlichen Behördenstelle (wie z.B. dem zuständigen interkantonalen Exekutivorgan oder dem zuständigen Bundesamt) sowie allen Kantonsparlamenten zugestellt.

Kommunikation

**Art. 15** Die Versammlung informiert die Öffentlichkeit über ihre Beschlüsse, soweit diese von öffentlichem Interesse sind. Im Übrigen gilt Vertraulichkeit der Beschlüsse, Beratungen und Beratungsunterlagen (Art. 12 Abs. 3).

## 2.5 Vorsitzkanton

Wahl

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Versammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren im Einverständnis mit diesem einen Vorsitzkanton, dessen Hauptort Sitz der ILK ist.

<sup>2</sup> Ein Kanton kann sich mehrmals zur Wahl stellen.

Aufgaben

**Art. 17** Der Vorsitzkanton stellt die Präsidentin oder den Präsidenten der ILK. Er ist für die Organisation von deren oder dessen Arbeiten zuständig.



Wahl und  
Vertretungen

## 2.6 Zusammensetzung und Wahl des Koordinationsbüros

**Art. 18** <sup>1</sup> Dem Koordinationsbüro gehören drei bis sieben Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 an, darunter das Parlament des Vorsitzkantons. Sie werden von der Versammlung gewählt.

<sup>2</sup> Das Koordinationsbüro setzt sich aus je einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier eines Vereinsmitgliedes sowie je einer zweiten Parlamentarierin oder einem zweiten Parlamentarier als Stellvertretung zusammen. Der Vorsitzkanton wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der ILK sowie einem zweiten Parlamentsmitglied vertreten.

<sup>3</sup> Die kantonalen Vertretungen im Koordinationsbüro werden der Geschäftsstelle gemeldet und allen Kantonsparlamenten zur Kenntnis gebracht.

<sup>4</sup> Die Kantonsparlamente bestimmen ihre Vertretung im Koordinationsbüro gemäss ihren internen Verfahren. Zusätzlich zu ihrer Vertretung bestimmen sie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Parlamentsverwaltung, die oder der ebenfalls an den Sitzungen des Koordinationsbüros teilnimmt. Sie oder er darf nicht dem engen Stab der Regierung angehören.

<sup>5</sup> Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Koordinationsbüros teil.

## 2.7 Aufgaben des Koordinationsbüros

**Art. 19** <sup>1</sup> Das Koordinationsbüro organisiert und koordiniert die Aufgaben und Aktivitäten der ILK. Insbesondere nimmt es die Aufgaben wahr, die nicht der Versammlung zugewiesen sind, führt die Geschäfte und vertritt die ILK gegen aussen.

<sup>2</sup> Es stellt den Informationsaustausch zwischen den Kantonsparlamenten sicher und führt eine Dokumentation zu interkantonal relevanten Geschäften, insbesondere zu interkantonalen oder internationalen Verträgen, deren Abschluss oder Ratifizierung der Genehmigung von kantonalen Parlamenten untersteht.

<sup>3</sup> Das Koordinationsbüro beschliesst zuhanden der Versammlung über die Rechnung, das Budget und den Geschäftsbericht.

<sup>4</sup> Das Koordinationsbüro beruft die jährliche Tagung sowie allfällige weitere Sitzungen der Versammlung ein und ist für deren Vorbereitung zuständig.



<sup>5</sup> Es konstituiert sich selbst und legt die Unterschriftberechtigung fest.

Koordinierte  
Stellungnahmen

**Art. 20** <sup>1</sup> Das Koordinationsbüro organisiert und koordiniert das Verfahren zur Erarbeitung und Verabschiedung von koordinierten Stellungnahmen der Kantonsparlamente und stellt der Versammlung Antrag. Es kann der Versammlung selbständig Stellungnahmen unterbreiten.

<sup>2</sup> Namentlich bei zeitlicher Dringlichkeit und anstelle einer Sitzung oder eines Zirkularverfahrens der Versammlung kann das Koordinationsbüro den Kantonsparlamenten eine Stellungnahme lediglich zur Mitunterzeichnung oder zur freien Verwendung zukommen lassen.

Zusammenarbeit

**Art. 21** <sup>1</sup> Das Koordinationsbüro ist Ansprechstelle und koordiniert den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen interkantonalen Legislativgremien, namentlich mit der Interparlamentarischen Koordinationsstelle der Westschweizer Kantone gemäss Vertrag vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer).

<sup>2</sup> Es pflegt Kontakte mit interkantonalen Exekutivgremien wie der Konferenz der Kantonsregierungen sowie weiteren Gremien und Interessengruppierungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit.

## 2.8 Arbeitsweise des Koordinationsbüros

Sitzungen

**Art. 22** <sup>1</sup> Das Koordinationsbüro tagt in der Regel zwei bis vier Mal jährlich. Es wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der ILK oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder einberufen.

<sup>2</sup> Die Sitzungstermine des Büros werden den kantonalen ILK-Korrespondentinnen und -Korrespondenten (vgl. Art. 11) frühzeitig kommuniziert.

<sup>3</sup> Die Sitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der ILK geleitet.

<sup>4</sup> Die Sitzungen und Unterlagen des Koordinationsbüros sind nicht öffentlich. Vorbehalten sind anderslautende Beschlüsse des Büros.



Beschlussfassung

**Art. 23** <sup>1</sup> Das Koordinationsbüro ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Es strebt in der Regel einen Konsens an. Im Falle einer Abstimmung beschliesst das Koordinationsbüro mit einfachem Mehr seiner anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied des Koordinationsbüros verfügt über eine Stimme. Die Präsidentin oder der Präsident der ILK stimmt nicht mit. Sie oder er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Angehörige der Parlamentsverwaltungen haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

## 2.9 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Führung der Geschäfte des Vereins wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet.

<sup>2</sup> Der Vorsitzkanton finanziert die Geschäftsstelle, soweit die Kosten nicht vom Verein übernommen werden können.

## 3. Finanzen

Mittel

**Art. 25** Die Mittel der ILK bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen;
- c. Darlehen;
- d. weitere Zuwendungen.

Kosten

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 1'500 pro Jahr.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Kosten für die Aktivitäten der Versammlung legt das Koordinationsbüro Teilnahmebeiträge in Form einer Tagungspauschale pro teilnehmende Person fest.

Revisorinnen und  
Revisoren

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Versammlung wählt auf vier Jahre zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Revisorinnen oder Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## 4. Austritt

**Art. 28** Ein Austritt aus der ILK ist jeweils per Ende Juni möglich.



## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 29** <sup>1</sup> Diese Vereinsstatuten treten mit der Gründungsversammlung vom 7. Juni 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Spätestens im vierten Jahre nach Inkrafttreten der Statuten findet eine Standortbestimmung in Bezug auf die Funktionsweise der ILK statt.

Übersetzungen **Art. 30** Die Statuten wurden am 7. Juni in deutscher und französischer Sprache verabschiedet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Schlussbestimmung **Art. 31** Änderungen an diesem Statut können durch eine ordentlich geladene Versammlung der ILK beschlossen werden.

Zürich, 7. Juni 2019

Im Namen der ILK

Kantonsrätin Esther Guyer,  
Präsidentin ILK